

# Streitwertentscheidungen Urteilsverfahren

<i>Stichwort</i>	<i>Datum</i>	<i>Aktenzeichen</i>	<i>Leitsatz</i>
<b>Abgerechneter Anspruch - Vergleichswert</b>	<b>10. September 2012</b>	<b>17 Ta (Kost) 6093/12</b>	<b>Leitsatz:</b> Wird ein Vergütungsanspruch trotz Abrechnung nicht erfüllt, kann eine vergleichsweise Regelung über die Zahlungsverpflichtung zur Festsetzung eines Vergleichswertes führen.
<b>Abmahnung</b>	<b>7. Februar 2006</b>	<b>17 Ta (Kost) 6003/06</b>	Leitsatz: Der Streit um die Entfernung einer Abmahnung ist regelmäßig mit einem Bruttomonatsverdienst zu bewerten.  Sind mehrere Abmahnungen im Streit, ist jede Abmahnung für sich zu bewerten und ein Gesamtstreitwert zu bilden; in welchem zeitlichen Abstand die Abmahnungen erfolgten und welche Pflichtverstöße sie betrafen, ist dabei regelmäßig ohne Belang
<b>Abmahnung, mehrere</b>	<b>27. September 2010</b>	<b>17 Ta (Kost) 6084/10</b>	<b>Leitsatz:</b> Wird das zu einem bestimmten Zeitpunkt festgestellte Fehlverhalten des Arbeitnehmers zum Gegenstand mehrerer Abmahnungen gemacht, ist der Wert der Entfernungsklagen angemessen herabzusetzen.
<b>Abmahnung, weiterer Schriftverkehr</b>	<b>30.06.2015</b>	<b>17 Ta (Kost) 6043/15</b>	<b>Leitsatz:</b> Der Streit über die Entfernung einer Abmahnung aus der Personalakte umfasst auch den Streit über die Entfernung von Schriftverkehr, der im Zusammenhang mit der Abmahnung geführt wurde (Änderung der Rechtsprechung der Beschwerdekammer).
<b>Abmahnung, weiterer Schriftverkehr</b>	<b>9. Januar 2002</b>	<b>17 Ta 6001/02 (Kost)</b>	Leitsatz: Verlangt der Arbeitnehmer die Entfernung von Schriftverkehr aus seiner Personalakte, der sich auf eine ebenfalls gerichtlich angegriffene Abmahnung bezieht, so ist dieser Streitgegenstand gesondert zu bewerten.
<b>Änderungskündigung und weitere Versetzung</b>	<b>03.07.2015</b>	<b>17 Ta (Kost) 6046/15</b>	<b>Leitsatz:</b> Soll mit einer Änderungskündigung eine Änderung des Arbeitsorts erreicht werden und versetzt der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zu einem späteren Zeitpunkt an diesen Arbeitsort, sind die Änderungsschutzklage und die gegen die Versetzung gerichtete Klage eigenständig nach den Grundsätzen zu bewerten, die für die Bewertung mehrerer Bestandsstreitigkeiten in einem Prozess gelten.
<b>Antrag, Ankündigung</b>	<b>16. Februar 2010</b>	<b>17 Ta (Kost) 6021/10</b>	<b>Leitsatz:</b> Wird lediglich angekündigt, einen Antrag rechthängig zu machen, führt dies noch nicht zu einem Wertansatz.
<b>Ausbildungszeugnis, Streitwert</b>	<b>10. Juni 2008</b>	<b>17 Ta (Kost) 6055/08</b>	Leitsatz: Der Streit über die Erteilung oder Berichtigung eines Ausbildungszeugnisses i.S.d. § 16 BBiG ist regelmäßig mit einem Betrag in Höhe der doppelten monatlichen Ausbildungsvergütung zu bewerten.
<b>außerordentliche fristlose sowie hilfsweise erklärte außerordentliche Kündigung mit sozialer Auslauffrist</b>	<b>14. Oktober 2008</b>	<b>17 Ta (Kost) 6089/08</b>	<b>Leitsatz:</b> Richtet sich die Klage gegen eine fristlose außerordentliche Kündigung und eine vorsorgliche außerordentliche Kündigung mit sozialer Auslauffrist, liegt nur eine Bestandsstreitigkeit i.S.d. § 42 Abs. 4 GKG vor.
<b>Beschäftigungsklage - unechter Hilfsantrag</b>	<b>26.01.2015</b>	<b>17 Ta (Kost) 6137/14</b>	<b>Leitsatz:</b> Ein unechter Hilfsantrag auf Beschäftigung ist nur zu bewerten, wenn über ihn eine Entscheidung ergeht oder er durch Vergleich erledigt wird. Hieran fehlt es, wenn die Parteien die Bestandsstreitigkeit durch Vergleich erledigen und sich dabei auf eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses einigen (Änderung der Rechtsprechung der Beschwerdekammer).
<b>Beschwerde, Beschwerdebefugnis des Rechtsanwalts</b>	<b>6. Mai 2008</b>	<b>17 Ta (Kost) 6048/08</b>	Leitsatz: Die Beschwerde eines Rechtsanwalts gegen eine Streitwertfestsetzung gemäß § 33 RVG ist unzulässig, wenn er an dem erstinstanzlichen Festsetzungsverfahren nicht beteiligt war.
<b>Beschwerde, keine Beschwer</b>	<b>27. März 2008</b>	<b>17 Ta (Kost) 6030/08</b>	Leitsatz: Die Beschwerde, mit der die Partei eine Erhöhung des Streitwerts begehrt, ist mangels Beschwer unzulässig.

# Streitwertentscheidungen Urteilsverfahren

<i>Stichwort</i>	<i>Datum</i>	<i>Aktenzeichen</i>	<i>Leitsatz</i>
<b>Beschwerdebefugnis</b>	<b>31. Mai 2011</b>	<b>17 Ta (Kost) 6049/11</b>	<b>Leitsatz:</b> Beantragen die Partei oder ihr Prozessbevollmächtigter eine Wertfestsetzung nach § 33 RVG, ist der Gegner an diesem Verfahren nicht beteiligt. Die Beschwerde des Gegners gegen den Wertfestsetzungsbeschluss ist unzulässig.
<b>Bestandsstreitigkeit - "Schleppnetzantrag"</b>	<b>03.07.2014</b>	<b>17 Ta (Kost) 6061/14</b>	<b>Leitsatz:</b> Ein "Schleppnetzantrag" ist nicht zu bewerten.
<b>Bestandsstreitigkeit - Abschluss eines Arbeitsvertrags</b>	<b>12.06.2014</b>	<b>17 Ta (Kost) 6041/14</b>	<b>Leitsatz:</b> Die Klage auf Abschluss eines Arbeitsvertrags ist gemäß § 42 Abs. 2 GKG zu bewerten.
<b>Bestandsstreitigkeit - Arbeitsverhältnis von kurzer Dauer</b>	<b>06.08.2014</b>	<b>17 Ta (Kost) 6068/14</b>	<b>Leitsatz:</b> Der Streit über das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses von kurzer Dauer ist mit dem Vierteljahresverdienst zu bewerten, wenn nicht ein Fortbestand von weniger als drei Monaten geltend gemacht wird (Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung).
<b>Bestandsstreitigkeit - Rehabilitationsinteresse</b>	<b>21.10.2014</b>	<b>17 Ta (Kost) 6092/14</b>	<b>Leitsatz:</b> Ein Rehabilitationsinteresse kann - innerhalb der Streitwertgrenze des § 42 Abs. 2 GKG - zu einer Werterhöhung führen, sofern es mit konkreten Sachvortrag belegt wird.
<b>Bestandsstreitigkeit, außerordentliche fristlose Kündigung und außerordentliche Kündigung mit sozialer Auslauffrist</b>	<b>13. Oktober 2011</b>	<b>17 Ta (Kost) 6098/11</b>	<b>Leitsatz:</b> Die Klage gegen eine außerordentliche fristlose Kündigung und eine hilfsweise ausgesprochene außerordentliche Kündigung mit sozialer Auslauffrist stellt nur eine zu bewertende Bestandsstreitigkeit dar.
<b>Bestandsstreitigkeit, Feststellung einer Vergütungsverpflichtung</b>	<b>14. Februar 2007</b>	<b>17 Ta (Kost) 6153/06</b>	<b>Leitsatz:</b> Eine Feststellungsklage, mit der der Arbeitnehmer neben einer Kündigungsschutzklage die Verpflichtung des Arbeitgebers zur zukünftigen Vergütungszahlung verfolgt, ist mit dem Mindestwert (300,00 EUR) zu bewerten, sofern nicht besondere Umstände eine höhere Bewertung rechtfertigen.
<b>Bestandsstreitigkeit, Höhe des Arbeitsentgelts</b>	<b>17. November 2006</b>	<b>17 Ta (Kost) 6152/06</b>	<b>Leitsatz:</b> Erhält der Arbeitnehmer eine Vergütung in unterschiedlicher Höhe, ist das Vierteljahresentgelt (§ 42 Abs. 4 GKG) im Wege einer Durchschnittsberechnung zu bestimmen.
<b>Bestandsstreitigkeit, Kündigungen durch Arbeitgeber und Betriebserwerber</b>	<b>4. Dezember 2001</b>	<b>17 Ta 6172/01 (Kost)</b>	<b>Leitsatz:</b> Sprechen der Arbeitgeber und der vermeintliche Betriebserwerber Kündigungen des Arbeitsverhältnisses zum gleichen Zeitpunkt aus, die der Arbeitnehmer in einem Prozess angreift, erfolgt eine vollständige Anrechnung der Werte der Kündigungsschutzklagen.
<b>Bestandsstreitigkeit, mehrere Kündigungsschutzklagen</b>	<b>5. März 2008</b>	<b>17 Ta (Kost) 6002/08</b>	<b>Leitsatz:</b> Eine Anrechnung der Werte mehrerer Kündigungsschutzklagen ist nicht möglich, wenn die Klagen in verschiedenen Rechtsstreiten verfolgt werden.
<b>Bestandsstreitigkeit, Statusklage</b>	<b>12. Juli 2007</b>	<b>17 Ta (Kost) 6168/07</b>	<b>Leitsatz:</b> Der Streit der Parteien, ob zwischen ihnen ein Arbeitsverhältnis besteht, ist nach § 42 Abs. 4 Satz 1 GKG zu bewerten.
<b>Bestandsstreitigkeit; Arbeitsentgelt</b>	<b>25.08.2015</b>	<b>17 Ta (Kost) 6065/15</b>	<b>Leitsatz:</b> Zum Arbeitsentgelt i.S.d. § 42 Abs. 2 GKG gehören alle Vergütungsbestandteile, die der Arbeitgeber im Falle des Annahmeverzugs schulden würde.
<b>Bestandsstreitigkeit; Beseitigung eines "Makels"</b>	<b>17.10.2016</b>	<b>17 Ta (Kost) 6101/16</b>	<b>Leitsatz:</b> Eine Bestandsstreitigkeit i.S.d. § 42 Abs. 2 GKG ist vermögensrechtlicher Natur; ob die klagende Partei mit ihr einen "Makel" beseitigen wollte, ist bei der Wertfestsetzung deshalb nicht zu berücksichtigen.
<b>Bestandsstreitigkeit, außerordentliche, hilfsweise ordentliche</b>	<b>7. Juni 2010</b>	<b>17 Ta (Kost) 6055/10</b>	<b>Leitsatz:</b> Die gegen eine vorsorgliche ordentliche Kündigung gerichtete Klage ist auch dann nicht gesondert zu bewerten, wenn die einzuhaltende Kündigungsfrist falsch berechnet wurde.

# Streitwertentscheidungen Urteilsverfahren

<b>Stichwort</b>	<b>Datum</b>	<b>Aktenzeichen</b>	<b>Leitsatz</b>
<b>Kündigung</b>			
<b>Dienstfahrzeug</b>	<b>28. Oktober 2002</b>	<b>17 Ta 6098/02 (Kost)</b>	Leitsatz: Die Möglichkeit, ein Dienstfahrzeug zu nutzen, ist in Höhe des zu versteuernden geldwerten Vorteils zu bewerten.
<b>Einstellungsanspruch</b>	<b>6. März 2006</b>	<b>17 Ta (Kost) 6041/06</b>	Leitsatz: Der Streit über einen Einstellungsanspruch des Arbeitnehmers ist höchstens mit dem Vierteljahresentgelt zu bewerten.
<b>Einstellungsanspruch</b>	<b>26.10.2016</b>	<b>17 Ta (Kost) 6115/16</b>	<b>Leitsatz:</b> Ein (Wieder-)Einstellungsanspruch ist höchstens mit dem Vierteljahresentgelt des Arbeitnehmers zu bewerten.
<b>Entschädigungsklage</b>	<b>2. November 2005</b>	<b>17 Ta (Kost) 6080/05</b>	Leitsatz: Eine Entschädigungsklage i.S.d. § 61 Abs. 2 ArbGG ist nicht eigenständig zu bewerten.
<b>Erhöhungsverlangen nach § 9 TzBfG</b>	<b>16. Februar 2011</b>	<b>17 Ta (Kost) 6010/11</b>	<b>Leitsatz:</b> Der Anspruch auf Erhöhung der Arbeitszeit nach § 9 TzBfG ist nach den für Änderungsschutzverfahren geltenden Grundsätzen zu bewerten.
<b>Haupt- und Hilfsantrag, wirtschaftliche Identität</b>	<b>10. August 2011</b>	<b>17 Ta (Kost) 6058/11</b>	<b>Leitsatz:</b> Verfolgen Haupt- und Hilfsantrag das gleiche wirtschaftliche Ziel, sind ihre Werte nicht zusammenzurechnen.
<b>Hilfsantrag</b>	<b>04.01.2013</b>	<b>17 Ta (Kost) 6001/13</b>	<b>Leitsatz:</b> Im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren ist ein Hilfsantrag zur Berechnung der anwaltlichen Vergütung nur zu bewerten, wenn über ihn entschieden oder eine vergleichsweise Regelung getroffen wurde.
<b>Hilfsaufrechnung</b>	<b>28. Februar 2006</b>	<b>17 Ta (Kost) 6011/06</b>	Leitsatz: Eine hilfsweise zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung erhöht den Streitwert, wenn die Parteien über die Gegenforderung - z.B. in einer Ausgleichsklausel - einen Vergleich schließen.
<b>Hilfsaufrechnung - unzulässige Aufrechnung</b>	<b>07.02.2014</b>	<b>17 Ta (Kost) 6003/14</b>	<b>Leitsatz:</b> Hält das Gericht die hilfsweise Aufrechnung mit einer bestehenden Gegenforderung für unzulässig, liegt eine zur Werterhöhung führende Entscheidung über die Gegenforderung nicht vor.
<b>Insolvenzforderung</b>	<b>1. Februar 2007</b>	<b>17 Ta (Kost) 6131/06</b>	Leitsatz: Der Wert der Klage auf Feststellung einer Insolvenzforderung richtet sich nach der zu erwartenden Befriedigungsquote. Ist eine Quote nicht zu erwarten, ist der Wert der geringsten Gebührenstufe festzusetzen.
<b>Klage, nicht begründet</b>	<b>12. September 2003</b>	<b>17 Ta 6071/03 (Kost)</b>	Leitsatz: Im Rahmen des Streitwertfestsetzungsverfahrens kann nicht geprüft werden, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen ein geltend gemachter Anspruch begründet ist. Begründet der Kläger seine Klage nicht, so ist die - unzulässige - Klage gleichwohl zu bewerten.
<b>Klageantrag, nicht anhängig</b>	<b>8. Februar 2011</b>	<b>17 Ta (Kost) 6004/11</b>	<b>Leitsatz:</b> ein noch nicht anhängiger Klageantrag ist nicht zu bewerten (Ankündigung eines Beschäftigungsantrags für den Fall des Scheiterns der Güteverhandlung).
<b>Klageanträge</b>	<b>3. Dezember 2002</b>	<b>17 Ta 6111/02 (Kost)</b>	Leitsatz: Der Wert des Streitgegenstandes ist für die einzelnen Klageanträge und nicht für bestimmte anwaltliche Gebühren festzusetzen.
<b>Konkurrentenklage</b>	<b>16. Mai 2002</b>	<b>17 Ta 6041/02 (Kost)</b>	Leitsatz: Der Wert einer einstweiligen Verfügung, mit der der Antragsteller die Besetzung einer Stelle mit einem Konkurrenten bis zum Abschluss eines erneuten Bewerbungsverfahrens verhindern will, ist nach billigem Ermessen zu bestimmen. Eine Wertbestimmung nach § 13 Abs. 4 GKG (öffentlich-rechtliche Dienst oder Amtsverhältnisse) ist nicht möglich.

# Streitwertentscheidungen Urteilsverfahren

<i>Stichwort</i>	<i>Datum</i>	<i>Aktenzeichen</i>	<i>Leitsatz</i>
<b>negative Feststellungsklage</b>	<b>27.09.2016</b>	<b>17 Ta (Kost) 6060/16</b>	<b>Leitsatz:</b> Der Wert einer negativen Feststellungsklage bestimmt sich regelmäßig nach dem Wert der Ansprüche, derer sich der Prozessgegner berührt und die mit der Klage bekämpft werden.
<b>Schadensersatz - unbeziffertes Antrag</b>	<b>10. Mai 2012</b>	<b>17 Ta (Kost) 6047/12</b>	<b>Leitsatz:</b> Macht der Kläger im Wege eines unbezifferten Antrags einen Verdienstausfallschaden geltend, so ist bei der Wertfestsetzung die Begrenzung auf den Dreijahresbezug (§ 42 Abs. 2 GKG) zu berücksichtigen.
<b>Schadensersatz, zukünftige Schäden</b>	<b>2. November 2005</b>	<b>17 Ta (Kost) 6066/05</b>	Leitsatz: Die Schätzung eines Schadens im Rahmen der Streitwertfestsetzung erfolgt auf der Grundlage des Sachvortrags der klagenden Partei.
<b>Sicherheitsleistung</b>	<b>20. April 2009</b>	<b>17 Ta (Kost) 6035/09</b>	<b>Leitsatz:</b> Die Klage auf Sicherstellung einer Forderung ist auch zur Berechnung der anwaltlichen Vergütung nach § 6 ZPO zu bewerten; maßgebend ist daher der Betrag der zu sichernden Forderung.
<b>Sozialplanabfindung, Hilfsantrag</b>	<b>25. August 2005</b>	<b>17 Ta (Kost) 6056/05</b>	Leitsatz: Eine hilfsweise geltend gemachte Sozialplanabfindung ist unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 1, 4 GKG zu bewerten; dem steht § 42 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GKG nicht entgegen.
<b>Streitwertfestsetzung im Urteil, Beschwerde</b>	<b>28. Februar 2006</b>	<b>17 Ta (Kost) 6040/06</b>	Leitsatz: Eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nach § 61 Abs. 1 ArbGG ist nicht statthaft.
<b>Termins- und Einigungsgebühr bei Erledigung eines anderen Rechtsstreits in einem Prozessvergleich</b>	<b>15. Mai 2007</b>	<b>17 Ta (Kost) 6134/07</b>	Leitsatz: Wird in einem Prozessvergleich ein anderer Rechtsstreit mit erledigt, entsteht in diesem Rechtsstreit keine Termins- und Einigungsgebühr.
<b>unzulässiger Antrag</b>	<b>13. Juni 2005</b>	<b>17 Ta (Kost) 6048/05</b>	Leitsatz: Ein unzulässiger Antrag ist zu bewerten.
<b>Verfahren bei dem Integrationsamt - Erledigung durch Vergleich - Vergleichmehrwert</b>	<b>20. März 2012</b>	<b>17 Ta (Kost) 6011/12</b>	<b>Leitsatz:</b> Wird durch einen Vergleich der Streit über die Wirksamkeit der Zustimmung des Integrationsamtes zu der streitbefangenen Kündigung beigelegt, rechtfertigt dies regelmäßig die Festsetzung eines Vergleichmehrwerts in Höhe eines Bruttomonatsgehalts.
<b>Vergleich, Abrechnung und Auszahlung der Vergütung</b>	<b>6. April 2011</b>	<b>17 Ta (Kost) 6024/11</b>	<b>Leitsatz:</b> Haben sich die Parteien in einem Prozessvergleich im Zusammenhang mit einer Kündigungsschutzklage über streitige Vergütungsansprüche geeinigt, indem sich der Arbeitgeber zur Abrechnung und Auszahlung der Vergütung verpflichtet hat, kann dies zu einer Erhöhung des Vergleichswerts führen.  Der Wert der Regelung bestimmt sich im Ansatz nach der Höhe der streitigen Vergütungsansprüche, wobei eine wirtschaftliche Identität mit der Kündigungsschutzklage zu beachten ist.  Ist die Regelung einer Zwangsvollstreckung nicht zugänglich, ist ein Wertabschlag von 20 v.H. vorzunehmen.
<b>Vergleichmehrwert, Bestandsstreitigkeit und Folgeansprüche</b>	<b>05.03.2013</b>	<b>17 Ta (Kost) 6008/13</b>	<b>Leitsatz:</b> Sind Ansprüche des Arbeitnehmers ausschließlich wegen einer geführten Bestandsstreitigkeit streitig, führt die vergleichsweise Erledigung der Bestandsstreitigkeit nicht zu einer Erhöhung des Vergleichswerts um den Wert der Folgeansprüche.
<b>Vergleichmehrwert - Abmahnungsstreit und Aufhebung des Arbeitsverhältnisses</b>	<b>25.11.2014</b>	<b>17 Ta (Kost) 6105/14</b>	<b>Leitsatz:</b> Einigen sich die Parteien in einem Abmahnungsrechtsstreit auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, kann diese Regelung mit einem Vierteljahresverdienst bewertet werden.

# Streitwertentscheidungen Urteilsverfahren

<i>Stichwort</i>	<i>Datum</i>	<i>Aktenzeichen</i>	<i>Leitsatz</i>
<b>Vergleichsmehrwert - Aufhebungsvereinbarung nach Abmahnungsstreit</b>	<b>09.08.2016</b>	<b>17 Ta (Kost) 6058/16</b>	<b>Leitsatz:</b> Einigen sich die Parteien in einem Abmahnungsrechtsstreit auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, führt dies zu einem Vergleichsmehrwert, wenn aufgrund objektiver Umstände anzunehmen ist, dass ohne die Einigung eine der Parteien das Arbeitsverhältnis beenden oder seinen rechtlichen Bestand in Frage stellen wird.
<b>Vergleichsmehrwert - Folgeansprüche</b>	<b>29.07.2014</b>	<b>17 Ta (Kost) 6040/14</b>	<b>Leitsatz:</b> Hängen in einem Vergleich geregelte Ansprüche ausschließlich von dem Ausgang einer ebenfalls mit dem Vergleich geregelten Bestandsstreitigkeit ab, führt dies für sich genommen nicht zur Festsetzung eines Vergleichsmehrwerts
<b>Vergleichsmehrwert - mehrseitiger Vergleich</b>	<b>30.09.2014</b>	<b>17 Ta (Kost) 6057/14</b>	<b>Leitsatz:</b> Die gerichtliche Festsetzung des Vergleichsmehrwertes nach § 33 RVG kann bei einem mehrseitigen Vergleich nur hinsichtlich der Gegenstände erfolgen, die zwischen den Parteien streitig oder ungewiss waren. Vergleichsregelungen, die Dritte mit einer der Parteien treffen, sind bei der gerichtlichen Wertfestsetzung nicht zu berücksichtigen.
<b>Vergleichsmehrwert - wirtschaftliche Identität zwischen Bestandsstreitigkeit und Vergütungsansprüchen</b>	<b>12.08.2014</b>	<b>17 Ta (Kost) 6078/14</b>	<b>Leitsatz:</b> Die Festsetzung eines Vergleichsmehrwerts ist ausgeschlossen, wenn zwischen der durch Vergleich erledigten Bestandsstreitigkeit und den (zuvor nicht rechtshängigen) ebenfalls geregelten Vergütungsansprüchen eine wirtschaftliche Identität besteht.
<b>Vergleichsmehrwert - Zeugnisnote</b>	<b>20.05.2015</b>	<b>17 Ta (Kost) 6038/15</b>	<b>Leitsatz:</b> Die Festlegung einer Zeugnisnote in einem Vergleich deutet für sich genommen nur dann auf einen vorherigen Streit bzw. eine Ungewissheit über den Zeugnisanspruch hin, wenn die Parteien über die Wirksamkeit einer verhaltensbedingten Kündigung gestritten haben.
<b>Vergleichsmehrwert, Folgeansprüche</b>	<b>25.11.2015</b>	<b>17 Ta (Kost) 6094/15</b>	<b>Leitsatz:</b> Regeln die Parteien in einem gerichtlichen Vergleich Ansprüche, die von dem Ausgang der im gleichen Verfahren anhängigen Bestandsstreitigkeit abhängen, kommt die Festsetzung eines Vergleichsmehrwerts nur in Betracht, wenn die Ansprüche unabhängig von der Bestandsstreitigkeit streitig oder ungewiss waren.
<b>Vergleichsmehrwert, Vergleichsverhandlungen</b>	<b>06.10.2016</b>	<b>17 Ta (Kost) 6079/16</b>	<b>Leitsatz:</b> Ein Vergleichsmehrwert ist nicht bereits dann festzusetzen, wenn die Parteien während ihrer Vergleichsverhandlungen weitere, nicht rechtshängige Gegenstände ansprechen und sie dann eine Regelung erfahren. Es genügt nicht, dass Leistungspflichten erstmals begründet oder beseitigt, Rechtsverhältnisse lediglich klargestellt oder auf sonstige Weise künftige Streitigkeiten der Parteien vermieden werden.  Ein Vergleichsmehrwert ist nicht bereits dann festzusetzen, wenn eine Partei während der Vergleichsverhandlungen Forderungen aufstellt, um dann im Wege des Nachgebens einen Vergleich zu erreichen; vielmehr muss der potentielle Streitgegenstand eines künftigen Verfahrens eine Regelung erfahren.
<b>Vergleichsmehrwert, Zeugnis</b>	<b>11. Oktober 2011</b>	<b>17 Ta (Kost) 6095/11</b>	<b>Leitsatz:</b> Bei einer Kündigungsschutzklage gegen eine verhaltensbedingte Kündigung kann in der Regel angenommen werden, dass das Führungs- und Leistungsverhalten des Arbeitnehmers zwischen den Parteien streitig war. Die in einem Prozessvergleich getroffene Regelung zur Erteilung eines qualifizierten Zeugnisses führt dann regelmäßig zur Festsetzung eines Vergleichsmehrwertes.
<b>Vergleichswert, außergerichtliche Einigung</b>	<b>25. August 2010</b>	<b>17 Ta (Kost) 6066/10</b>	<b>Leitsatz:</b> Eine außergerichtliche Einigung der Parteien über einen gerichtlich nicht rechtshängigen Gegenstand ist einer Wertfestsetzung nach § 33 RVG nicht zugänglich.

# Streitwertentscheidungen Urteilsverfahren

<b>Stichwort</b>	<b>Datum</b>	<b>Aktenzeichen</b>	<b>Leitsatz</b>
<b>Versetzung, Beschäftigungsklage, wirtschaftliche Identität</b>	3. Januar 2012	17 Ta (Kost) 6119/11	<b>Leitsatz:</b> zwischen einer gegen eine Versetzung gerichteten Klage und einer Klage auf Beschäftigung mit der vor der Versetzung zugewiesenen Tätigkeit besteht regelmäßig wirtschaftliche Identität; dies führt zu einer Anrechnung der Werte.
<b>Vollzeitarbeitsverhältnis</b>	20. Mai 2008	17 Ta (Kost) 6049/08	Leitsatz: Der Streit über das Bestehen eines Vollzeitarbeitsverhältnisses nach einer befristeten Erhöhung der Arbeitszeit ist nach den Grundsätzen zu bewerten, die für Änderungsschutzverfahren gelten.
<b>Weisung des Arbeitgebers und Beschäftigungsklage</b>	3. April 2012	17 Ta (Kost) 6024/12	<b>Leitsatz:</b> Wendet sich der Arbeitnehmer mit einem Feststellungsantrag gegen eine Weisung des Arbeitgebers und verlagt er zusätzlich die Verurteilung zur Beschäftigung mit der zuvor zugewiesenen Tätigkeit, besteht zwischen den Klageanträgen wirtschaftliche Identität; die Werte der Anträge sind aufeinander anzurechnen.
<b>Weiterbeschäftigungsantrag - unechter Hilfsantrag</b>	04.12.2015	17 Ta (Kost) 6104/15	<b>Leitsatz:</b> Ein nach Wortlaut und Begründung unbedingter Antrag auf vorläufige Beschäftigung kann nicht als unechter Hilfsantrag angesehen werden (entgegen BAG v. 30.08.2011 - 2 AZR 668/10 (A)).
<b>Wertanrechnung, verschiedene Klageverfahren</b>	17. Februar 2012	17 Ta (Kost) 6007/12	<b>Leitsatz:</b> Eine Anrechnung der Werte verschiedener Klageanträge setzt voraus, dass die Anträge im gleichen Rechtsstreit verfolgt wurden.
<b>Wertfestsetzung - keine Wertermäßigung wegen eines weiteren Verfahrens</b>	02.01.2014	17 Ta (Kost) 6112/13	<b>Leitsatz:</b> Der in einem gerichtlichen Verfahren festzusetzende Wert ist nicht im Hinblick auf den Gegenstand eines anderen gerichtlichen Verfahrens zu ermäßigen.
<b>Wertfestsetzungsverfahren, Beteiligte</b>	26. Februar 2010	17 Ta (Kost) 6010/10	<b>Leitsatz:</b> In arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren ist der Gegner der an dem Wertfestsetzungsverfahren nach § 33 RVG beteiligten Partei bei der Wertfestsetzung nicht zu beteiligen.
<b>Wettbewerb</b>	28. Mai 2003	17 Ta 6046/03 (Kost)	Leitsatz: Der Wert einer Klage auf Unterlassung von Wettbewerb bestimmt sich vor allem nach dem Umfang des Schadens, der infolge des Wettbewerbs entstehen kann. Liegen hinreichende Anhaltspunkte für die Höhe dieses Schadens nicht vor, kann der Streitwert anhand der bei einem Wettbewerbsverbot geschuldeten Karenzentschädigung berechnet werden.
<b>Wettbewerb</b>	11. Januar 2011	17 Ta (Kost) 6118/10	<b>Leitsatz:</b> Der Wert des Anspruchs, Wettbewerb zu unterlassen, bestimmt sich nach dem wirtschaftlichen Schaden, der durch den Wettbewerb entstehen konnte (Bestätigung der Rechtsprechung der Beschwerdekammer)
<b>wiederkehrende Leistungen</b>	30. Oktober 2009	17 Ta (Kost) 6104/09	<b>Leitsatz:</b> Bei einer Klage auf wiederkehrende Leistungen sind eingeklagte Rückstände auch dann dem Streitwert nicht hinzuzurechnen, wenn die wiederkehrenden Leistungen für einen Zeitraum von weniger als drei Jahren geltend gemacht werden.
<b>wiederkehrende Leistungen, Feststellungsklage</b>	21. September 2010	17 Ta (Kost) 6075/10	<b>Leitsatz:</b> Werden wiederkehrende Leistungen im Wege der Feststellungsklage verfolgt, ist regelmäßig ein Wertabzug von 20 v.H. vorzunehmen.
<b>Wiederkehrende Leistungen, Rückstände</b>	23. November 2005	17 Ta (Kost) 6084/05	Leitsatz: Rückständige wiederkehrende Leistungen sind auch dann nicht gesondert zu bewerten, wenn sie neben der Klage auf wiederkehrende Leistungen mit einem eigenem Klageantrag verfolgt werden.
<b>Zeugnis - Zwischenzeugnis und Endzeugnis</b>	03.11.2014	17 Ta (Kost) 6110/14	<b>Leitsatz:</b> Wird zunächst die Erteilung und später die Berichtigung des während des Rechtsstreits erteilten Zeugnisses begehrt, liegt ein einheitlicher Zeugnisstreit vor, der mit einem Bruttomonatsverdienst zu bewerten ist.

# Streitwertentscheidungen Urteilsverfahren

<i>Stichwort</i>	<i>Datum</i>	<i>Aktenzeichen</i>	<i>Leitsatz</i>
<b>Zwangsvollstreckung, Unterlassungs- verpflichtung</b>	<b>23. Februar 2011</b>	<b>17 Ta (Kost) 6008/11</b>	<b>Leitsatz:</b> Soll eine Unterlassungsverpflichtung im Wege der Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden, bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem Wert, den die begehrte Unterlassung für den Gläubiger hat.